



Vertreibung und Völkerrecht

Alfred de Zayas

Ein völkerrechtliches Vertreibungsverbot war zur Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges noch nicht kodifiziert. Das Kriegsvölkerrecht beschränkte aber die Ausübung der militärischen Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet, so zum Beispiel in den Artikeln 42 bis 56 der Haager Landkriegsordnung (1907), die bestimmten, dass „die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen“ (Artikel 46) zu achten seien, Kollektivstrafen (Artikel 50) sowie die Beschlagnahme oder Zerstörung wissenschaftlicher Anstalten und kultureller Einrichtungen (Artikel 56) verboten seien.

Anfang des 20. Jahrhunderts führten die bewaffneten Konflikte auf dem Balkan 1912/13 zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung, vor allem der ethnischen und religiösen Minderheiten, die entweder zur Flucht gezwungen oder brutal vertrieben wurden. Den Ersten Weltkrieg begleiteten noch größere Vertreibungen. Zwar wurden christliche Minderheiten im Osmanischen Reich bereits im 19. Jahrhundert bedrängt, aber eine konsequente Vertreibungspolitik erfolgte erst im Krieg. So wurde die

Türkische Kommission in Lausanne: In großer Zahl angereist, tagt sie über ein halbes Jahr mit der griechischen Kommission und Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Japans. Der Vertrag von Lausanne legt 1923 den „Austausch“ der jeweiligen griechischen und türkischen Minderheit aus ihren Ländern fest.

linke Seite: Flucht und Vertreibung heute: das albanische Flüchtlingslager Stankovic in Mazedonien, 1999.

zwei Millionen zählende armenische Bevölkerung aus ihren jahrtausendealten Siedlungsgebieten in Ostanatolien vertrieben beziehungsweise massakriert. In einer diplomatischen Protestnote im Mai 1915 bezeichneten die britische und französische Regierung diese Vertreibungen als ein „Verbrechen gegen die Menschheit und gegen die Zivilisation“. Artikel 230 des Friedensvertrags von Sèvres, den der Sultan des Osmanischen Reiches 1920 unterschrieb, sah vor, diese Verbrechen durch einen internationalen Strafgerichtshof zu ahnden. Aber dazu kam es nicht mehr, denn der Sultan musste abdanken und Mustafa Kemal – später Atatürk genannt – handelte 1923 einen neuen Friedensvertrag aus: den Vertrag von Lausanne. Allerdings verurteilten türkische Kriegsgerichte in Istanbul 1919/20 ein Dutzend türkische Offiziere wegen der Massaker, drei der Angeklagten wurden hingerichtet.

Während des Krieges wurden auch die assyrischen Christen und die Griechen vertrieben. Etwa



1,5 Millionen Griechen, deren Vorfahren seit Jahrtausenden in Anatolien lebten, mussten nach Westen fliehen. Etwa eine halbe Million muslimische Türken flohen nach Osten von Griechenland in die Türkei. Dieser „Bevölkerungsaustausch“, der im Lausanner Vertrag von 1923 nachträglich gutgeheißen wurde, war und blieb umstritten. Der britische Außenminister Lord Curzon beschrieb ihn



Griechische Kommission in Lausanne: Nach der militärischen Niederlage in der Türkei 1922 folgt ein Jahr später in Lausanne die diplomatische. Die griechischen Bewohner müssen ihre zum Teil jahrtausendealten Siedlungsgebiete auf türkischem Boden räumen.

als eine „durch und durch schlechte, verwerfliche Lösung, für welche die Welt in den nächsten hundert Jahren schwer büßen wird“. Allerdings hatte der Vertrag keinen eigentlichen Austausch angeordnet, sondern vielmehr einen Tatbestand hingenommen und dem Völkerbund die Verantwortung dafür übertragen, zu klären, wie die Opfer zu entschädigen seien. Diese Frage bereitete solche Komplikationen, dass die Ansprüche schließlich pauschal abgegolten wurden.

Minderheitenrechte

Trotz dieser für die Menschenrechte unerfreulichen Entwicklung in Lausanne fanden zur selben Zeit das Selbstbestimmungsrecht und die Rechte der Minderheiten völkerrechtliche Anerkennung durch die Pariser Minderheitenschutzverträge und das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes.

Die Minderheiten hatten Anspruch auf Religionsfreiheit, Eigentumsschutz, Nichtdiskriminierung, Verwendung der eigenen Sprache im privaten Verkehr und in den Beziehungen mit den Behörden; sie hatten das Recht, eigene Schulen zu gründen und die Staatsangehörigkeit des neuen Landes zu erwerben.

Die Pariser Friedensordnung sah also keine Lösung in Zwangsumsiedlungen und zielte auf Friedenssicherung auf der Basis der Achtung der Menschenrechte. Allerdings wurden die Minderheitenschutzverträge

laufend verletzt, wie die Petitionen im Archiv des Völkerbundes in Genf belegen. Auch der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag beschäftigte sich mit dem Bruch der Minderheitenschutzverträge, so befand er am 10. September 1923: „daß die angefochtenen [polnischen] Maßnahmen eine Aufhebung legaler Rechte sind, die den [deutschen] Bauern vertraglich zustehen. Da sie [die Maßnahmen] tatsächlich gegen eine Minderheit gerichtet sind, sie einer diskriminierenden und ungerechten Behandlung ausliefern, der andere Bürger mit Verträgen über Kauf und Pacht nicht unterworfen sind, stellen sie einen Bruch der von Polen eingegangenen Verpflichtungen innerhalb des Minderheitenabkommens dar.“ Jedoch halfen weder die Petitionen vor dem Völkerbund noch die



Genfer Konvention: Das 1922 geschlossene deutsch-polnische Abkommen regelt die Rechte der Minderheiten in Oberschlesien, das ein Jahr zuvor geteilt wurde.

Urteile des Internationalen Gerichtshofes. Von den zwei Millionen Deutschen, die nach der Festlegung der Grenzen durch den Versailler Vertrag in Polen geblieben waren, musste etwa eine Million in den Zwischenkriegsjahren nach Westen ziehen.

Deutsche Bewohner verlassen Polen. Etwa 600.000 Deutsche reisen zwischen 1919 und 1926 aus, weil sie infolge der neuen Grenzen nicht auf polnischem Staatsgebiet leben möchten. Deutsche, die sich weigern, die polnische Staatsbürgerschaft anzunehmen, werden von den polnischen Behörden genötigt, das Land zu verlassen.

Bei der 3,5 Millionen Menschen zählenden deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei sah es ähnlich aus. Ihre systematische Diskriminierung monierte Lord Walter Runciman in seinen offiziellen Berichten, andere Beobachter wie Arnold Toynbee bestätigten dies.

Nach dem Hitler-Überfall auf Polen im Jahr 1939 änderte sich die Einstellung gegenüber Minderheiten: Die Deutschen in Polen und in der Tschechoslowakei wurden für den Krieg mitverantwortlich gemacht. Wenn sie auf ihren in Verträgen festgelegten Minderheitenrechten beharrten, wurden sie kollektiv als „illoyale Elemente“ oder gar als „Fünfte Kolonne“ verunglimpft. Ihre Vertreibung aus jahrhundertealten Siedlungsgebieten galt als notwendige „friedensstiftende“ Maßnahme. Plötzlich gehörten die Minderheitenrechte nicht mehr zu den politischen Prioritäten und fanden nicht einmal Niederschlag in der am 10. Dezember 1948 verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Erst Artikel 27 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 rehabilitierte die Minderheitenrechte wieder.



Vertreibungen und Verschleppungen im Zweiten Weltkrieg

Mittlerweile war es im Verlauf des Zweiten Weltkrieges zu verschiedenen Vertreibungen und Verschleppungen gekommen, die die Anti-Hitler-Koalition als Verbrechen bezeichnete. Am 13. Januar 1942 hatten in London die Vertreter von neun besetzten Ländern erklärt: „Im Hinblick darauf, daß Deutschland seit Beginn des gegenwärtigen Konfliktes in den besetzten Gebieten ein Terrorregime errichtet hat [...], insbesondere gekennzeichnet durch [...] Massenvertreibungen [...], stellen die unterzeichnenden Vertreter [...] unter ihre hauptsächlichen Kriegsziele die Bestrafung der Verantwortlichen [...] für diese Verbrechen auf dem Wege der rechtsstaatlichen Justiz.“ Am 17. Oktober 1942 billigte das polnische Exilkabinett in London ein Dekret, das die Todesstrafe für Deportationen und Vertreibungen vorsah.

Die von den Nationalsozialisten durchgeführten Vertreibungen von etwa 650.000 Polen aus dem Warthegau ins Generalgouvernement Polen und von etwa 100.000 Franzosen aus dem Elsass ins Vichy-Frankreich wurden, wie angekündigt, als Kriegsverbrechen (Artikel 6(b) des 1945 Nürnberger Statuts) und als Verbrechen gegen die Menschheit (Artikel 6(c)) definiert. Das Nürnberger Tribunal hat die nationalsozialistischen Vertreibungen konsequent verurteilt und mit der Todesstrafe belegt.

Alliierte Vertreibungs- und Verschleppungspolitik

Eine Anomalie lag darin, dass sich die Alliierten selber in eine gigantische Vertreibungs- und Verschleppungspolitik verwickelten, was in den Konferenzen von Teheran, Jalta und Potsdam diskutiert wurde. So vereinbarten Josef Stalin, Franklin D. Roosevelt und Winston S. Churchill am 11. Februar 1945 in Jalta, deutsche Arbeitskraft als „lebende Reparationen“ zu verwenden („Reparations in kind“), was zur Verschleppung von über einer

Million Deutscher zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion führte. Mehr als 30 Prozent starben dabei, die Überlebenden kehrten erst 1949 und 1950 nach Westen zurück. In den letzten Kriegsmontaten flohen Millionen Deutsche aus der Kampfzone nach Westen, die Zurückgebliebenen wurden in diesen Monaten und in der Zeit vor und während der Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August

Artikel XIII des Potsdamer Schlußkommuniques Ordnungsgemäße Überführung deutscher Bevölkerungsanteile

Die Konferenz erzielte folgende Vereinbarung [...]: Die drei Regierungen [...] erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll. [...] Sie beauftragen demgemäß ihre jeweiligen Vertreter beim Kontrollrat, ihren Regierungen so bald wie möglich über den Umfang zu berichten, in dem derartige Personen schon aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland gekommen sind, und eine Schätzung über Zeitpunkt und Ausmaß vorzulegen, zu dem die weiteren Überführungen durchgeführt werden könnten [...]. Die Tschechoslowakische Regierung, die Polnische Provisorische Regierung und der Alliierte Kontrollrat in Ungarn werden gleichzeitig von obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, inzwischen weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen, bis die betroffenen Regierungen die Berichte ihrer Vertreter an den Kontrollausschuß geprüft haben.

Zitiert nach: Zayas, Alfred de, Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen, München 5., durchges. Aufl. 1979, S. 255f.

1945) vertrieben. Es wurde dringend notwendig, die „wilden“ Vertreibungen zu regeln.

Der amerikanische Außenminister James Byrnes legte Artikel XIII für seine Botschafter in Prag und Warschau wie folgt aus: „Wir sahen ein, daß gewisse Aussiedlungen unvermeidlich waren, aber wir beabsichtigten in Potsdam nicht, zu Aussiedlungen anzuregen oder in Fällen, wo andere Regelungen praktikabel waren, Verpflichtungen einzugehen.“

Es bedarf also keiner juristischen Fachkenntnisse, um aus der Lektüre des Artikels XIII zu ersehen, dass in Potsdam die Vertreibung nicht angeordnet wurde. Der Artikel war vielmehr ein anglo-amerikanischer „Vorschlag“, um mit den polnischen und tschechoslowakischen Regierungen sprechen zu können, mit dem Ziel, die laufenden Vertreibungen zu stoppen und künftige Umsiedlungen kontrollieren zu können.

Was die Methode der Umsiedlung betrifft, warnte am 12. Oktober 1945 der politische Berater von General Dwight D. Eisenhower, Robert Murphy, in einem Memorandum nach Washington: „[...] Wenn die Vereinigten Staaten auch vielleicht keine Mittel haben, einen grausamen, unmenschlichen und immer noch fortgesetzten Prozeß aufzuhalten, so scheint es doch, daß unsere Regierung unsere in Potsdam klar dargelegte Einstellung unmißverständlich wiederholen könnte und müßte.“ Am 18. Oktober 1945 berichtete General Eisenhower nach Washington: „In Schlesien verursachen die polnische Verwaltung und ihre Methoden eine große Flucht der deutschen Bevölkerung nach Westen [...] Viele, die nicht weg können, werden in Lagern interniert, wo unzureichende Rationen und schlechte Hygiene herrschen. Tod und Krankheit in diesen Lagern sind extrem hoch [...] Die von den Polen angewandten Methoden entsprechen ganz gewiß nicht der Potsdamer Vereinbarungen [...]“



„Die großen Drei“: Winston S. Churchill, Harry S. Truman und Josef Stalin legen im August 1945 in Potsdam die neuen Grenzen Deutschlands fest.

Brief von Sir Geoffrey Harrison, Mitglied der britischen Delegation in Potsdam, 1. August 1945

[...] Sobolew [das sowjetische Ausschußmitglied] vertrat die Ansicht, daß der polnische und tschechoslowakische Wunsch, ihre deutschen Bevölkerungen auszuweisen, einer historischen Mission entspreche, welche die sowjetische Regierung keineswegs zu verhindern suche. [...] Cannon [das amerikanische Mitglied] und ich [...] erklärten, daß wir für den Gedanken an Massenausweisungen ohnehin nichts übrig hätten. Da wir sie aber nicht verhindern konnten, wollten wir dafür sorgen, daß sie in einer möglichst geordneten und humanen Weise durchgeführt würden, aber auch auf eine Art, die den Besatzungsmächten in Deutschland keine untragbare Belastung auferlegt.

Brief an Sir John Troutbeck, Chef der Deutschland-Abteilung im britischen Foreign Office.
(es folgt Quellenangabe)

Fazit: Keiner kann sich auf Artikel XIII stützen, um zu behaupten, dass die Vertreibung in Potsdam legalisiert wurde. Sogar der schwache anglo-amerikanische Versuch, die Vertreibung vorübergehend zu stoppen und künftige Umsiedlungen in geordneter Weise durchzuführen, scheiterte an mangelnder Kooperation der Vertreiberstaaten. Die Folge war ein extrem hoher Verlust an Menschenleben.

Schreiben des Arztes am Sammelpunkt in Oels an den Kommissar für Repatriierungsangelegenheiten Roman Fundowicz

Im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Repatriierung der Deutschen sind am Sammelpunkt in Oleśnica/Oels 1.012 deutsche Repatrianten zurückgeblieben, darunter 239 über 60 Jahre alte Menschen. [...] Beim überwiegenden Teil der Alten ist außer der natürlichen Altersauszehrung [...] und einer allgemeinen Sterosklerose [...] eine Auszehrung infolge einer unzweckmäßigen Ernährung über einen längeren Zeitraum [...] vor ihrer Ankunft am Sammelpunkt festzustellen. Im Hinblick auf die ungenügende Vorbereitung des Sammelpunktes [...] sind die Lebensbedingungen unzureichend, und zwar wegen des Fehlens von Strohsäcken für die Alten, einer entsprechenden Ernährung und einer entsprechenden pflegerische Betreuung. [...]

Bei dem geschilderten Sachverhalt kann nur der schnelle Abtransport der Deutschen Abhilfe schaffen [...]. Jedoch droht infolge der Frage der persönlichen Hygiene [...] (Fehlen eines Bades, Sichnichtauskleiden), der Ausbruch einer Flecktyphusepidemie. Ich bitte also um die möglichst schnelle Absendung des Transports beziehungsweise um den Erlaß von Anordnungen, welche die Frage des Aufenthalts der Alten am Punkt klären würden.

Zitiert nach: Borodziej, Włodzimierz/Lemberg, Hans (Hg.), „Unsere Heimat ist uns ein fremdes Land geworden ...“ Die Deutschen östlich von Oder und Neiße 1945–1950. Dokumente aus polnischen Archiven, Bd. 4, Marburg 2004, S. 613f.

Waren die Vertreibungen der Deutschen also völkerrechtswidrig? Waren die Verschleppungen Ostdeutscher zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion völkerrechtswidrig? Ganz sicher, denn die Tatbestände der Vertreibung und der Verschleppung verstießen gegen die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung und waren im Sinne der Artikel 6(b) und 6(c) des Nürnberger Statuts Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit.

Kodifizierung des Vertriebungsverbots

Eine Kodifizierung des Vertriebungs- und Verschleppungsverbots erfolgte mit der Verkündung der Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948 und dem IV. Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, dessen Artikel 49 bestimmt: „Einzel- und Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet [...] sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt.“ Gemäß Artikel 147 gelten Verstöße gegen diesen Artikel jeweils als „schwere Verletzung“, die geahndet werden muss.

Nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom Juli 1998 stellen Vertreibungen „Kriegsverbrechen“ (Artikel 8) und „Verbrechen gegen die Menschheit“ (Artikel 7) dar. Die Normen sind also klar, aber das Völkerrecht ist keine Mathematik, und die Verletzung völkerrechtlicher Richtlinien hat nicht immer Konsequenzen, vor allem wenn die Machtverhältnisse es nicht ermöglichen, diese umzusetzen und entsprechende Verbrechen zu bestrafen.

Auch der Nahe Osten, Asien und Afrika haben in den letzten Jahrzehnten große Fluchtbewegungen und Massenvertreibungen erlebt – in Palästina, in Pakistan, Indien und Bangladesch, in Biafra, Uganda, Ruanda, im Tschad und Sudan. Manche Vertreibungen, zum Beispiel diejenigen in der sudanesischen Provinz Dafur, werden mit Recht sogar als Völkermord bezeichnet.

Die „ethnischen Säuberungen“ im ehemaligen Jugoslawien ahndet heute der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag. Slobodan Milošević steht vor dem Tribunal, des Kriegsverbrechens und Völkermordes angeklagt. Seine Verbrechen sind somit die Verletzung jener Kollektiv- und Individualrechte, die das Recht auf die Heimat begründen. Somit ist der Prozess gegen Milošević ein Prozess um das Recht auf die Heimat der Bosnier, der Kroaten und der Kosovaren. Ferner bestimmt das Dayton-Abkommen vom Dezember 1995 das Rückkehrrecht und die Entschädigung der Flüchtlinge und Vertriebenen.

Das Recht auf Heimat

Der erste Hochkommissar für Menschenrechte, Dr. Jose Ayala Lasso, stellte am 28. Mai 1995 anlässlich der Gedenkstunde „50 Jahre Vertreibung“ in der Frankfurter Paulskirche fest: „Das Recht, aus der angestammten Heimat nicht vertrieben zu werden, ist ein fundamentales Menschenrecht“. Zehn Jahre später, am 6. August 2005 in Berlin, anlässlich der Gedenkstunde „60 Jahre Vertreibung“ sagte er: „Das Recht auf die eigene Heimat ist allerdings nicht nur ein kollektives, sondern auch ein individuelles Recht und eine Grundvoraussetzung für die Ausübung zahlreicher bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte.“

Die Vereinten Nationen haben in etlichen Resolutionen die beiden Hauptelemente des Rechtes auf Heimat bekräftigt: erstens das Recht, in Sicherheit und Würde in der Heimat zu verbleiben, und zweitens das Recht von Flüchtlingen und Vertriebenen, in die Heimat zurückzukehren. Diese Rechte bestätigten Resolutionen des Sicherheitsrates, der Generalversammlung und der UNO-Menschenrechtskommission bezüglich der 200.000 Zyprioten, die 1974 bei der Invasion Zyperns durch die Türkei vertrieben wurden. Dies unterstützten ebenfalls die Europäische Menschenrechtskommission und der



Uganda 2004: Bewacht von Regierungssoldaten verlassen Überlebende das zerstörte Lager Barloonyo, in dem Rebellen zuvor ein Massaker anrichteten.

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in mehreren Urteilen gegen die Türkei. Auch ein Recht auf Entschädigung besteht im Völkerrecht. Doch können das Rückkehrrecht und das Recht auf Restitution nicht immer verwirklicht werden. In der Tat warten viele Bosnier darauf, in ihre Dörfer zurückzukehren, ebenfalls warten Millionen von Diaspora-Palästinensern und Millionen von Diaspora-Armeniern auf die Rückkehr in ihre Heimat.

Völkerrechtliches Friedensgebot

Im Hinblick auf das völkerrechtliche Friedensgebot dürfen weder Rückkehr noch Entschädigung durch Gewalt erzwungen werden. Artikel 2, Absatz 4 der UNO-Charta verbietet die „Androhung oder Anwendung von Gewalt“. Gemäß Artikel 2, Absatz 3 der Charta müssen alle Streitigkeiten durch friedliche Mittel beigelegt werden. Es besteht also eine Verpflichtung, miteinander zu reden und friedlich zu verhandeln. In diesem Sinne versteht sich die langfristige Politik der Annäherung zwischen ehemaligen Gegnern. Auch die Ostverträge Anfang der 1970er Jahre und die Nachbarschaftsverträge zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn 1990/91 dienen dem Frieden.